

LOHNSTEUER

2020

Ein kleiner Ratgeber

Die Info-Hotline der niedersächsischen Finanzämter

beantwortet Ihnen allgemeine Fragen zum Lohn- und Einkommensteuerrecht, die in diesem Ratgeber nicht angesprochen sind.

Sie ist zu erreichen

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr

(außer an gesetzlichen Feiertagen)

kostenlos unter **0800 – 998 0 997**

Bei konkreten Fragen, die sich auf den eigenen Steuerfall beziehen, muss das jeweils zuständige Finanzamt angesprochen werden.

Eine Übersicht über die Durchwahlnummern der Auskunftsstellen der niedersächsischen Finanzämter sowie deren E-Mail-Adresse finden Sie unter

www.info-hotline.niedersachsen.de

Hier sind auch eine Vielzahl von Fragen aus dem Alltag der Finanzämter (Häufige Fragen/FAQ) zusammengetragen, um Ihnen schnell den Zugriff auf wichtige Informationen zu ermöglichen.

Steuervordrucke und Berechnungsprogramme, mit denen Sie z.B. die Höhe der Lohnsteuer und die für Sie günstigste Steuerklassenwahl berechnen können, finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen unter

www.lstn.niedersachsen.de

(weitere Informationen in der Rubrik „Steuer“)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Lohnsteuer	4
2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern	4
3. Daran müssen Sie selber denken	5
4. Wie funktioniert das ELStAM-Verfahren?	5
5. Wer ist für die ELStAM zuständig?	7
6. Steuerklassen	8
- Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern	10
- Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?	12
- Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern für das Kalenderjahr 2020	13
- Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern	13
7. Kinder	14
8. Sonstige ELStAM	18
9. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?	20
10. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?	22
- Werbungskosten	22
- Sonderausgaben	23
- Außergewöhnliche Belastungen	25
- Unterhalt für bedürftige Angehörige	26
- Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	27
- Hilfe im Haushalt oder Heim- oder Pflegeunterbringung	27
- Pflege-Pauschbetrag	28
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen	28
- Freibetragskürzungen	29
- Wie berechnet man die Antragsgrenze?	29
11. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:	30
- Freibetrag bei Steuerklasse VI	30
- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene	31
- Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	32
- Freibeträge für Kinder in Sonderfällen	32
- Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	33
12. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2020?	35
- Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Dienstverhältnisse	36
- Berücksichtigung von Kindern	36
- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene	36
- Ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale	37
- Ihr zuständiges Finanzamt?	37
13. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job)	37
14. Antragsveranlagung	38
15. Pflichtveranlagung	38
16. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!	39

1. Allgemeines zur Lohnsteuer¹⁾

Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer – also keine Steuer eigener Art. Sie wird bei jeder Lohnzahlung vom steuerpflichtigen Arbeitslohn durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem aktuellen, einem früheren oder im Vorgriff auf ein zukünftiges Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (z.B. Kost und Logis oder die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs). Für die Steuerpflicht ist unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern

Die Lohnsteuer soll möglichst einfach erhoben werden. Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt, ohne dass Sie einen Antrag stellen müssen:

- der Grundfreibetrag,
- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten in den Steuerklassen I bis V,
- der Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen,
- der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen in den Steuerklassen I bis V,
- der Sonderausgaben-Pauschbetrag,
- die Vorsorgepauschale,
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (wenn bereits im Vorjahr die Steuerklasse II berücksichtigt worden ist und solange für ein Kind bereits ein gültiger Kinderfreibetrag vermerkt ist) sowie
- der Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen.

1) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen verzichtet. Die in dieser Publikation verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

3. Daran müssen Sie selber denken

Was Sie selber tun müssen, wird Ihnen in diesem Ratgeber erläutert. Er soll Ihnen helfen, Ihre Steuerfragen leichter zu beantworten. Beachten Sie jedoch, dass diesem Ratgeber die Rechtslage nach dem Stand vom 25. Oktober 2019 zugrunde liegt. Eventuelle Änderungen steuerlicher Vorschriften nach diesem Zeitpunkt konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Besonders wichtig sind die Steuerklassen ([Seite 8](#)) und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ([Seite 20](#), zur Antragstellung [Seite 35](#)).

Bitte beachten Sie, dass Sie zum Ausgleich der 2019 überzahlten Lohnsteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können ([Seite 38](#)).

Das Finanzamt hält dazu amtliche Vordrucke mit besonderen Erläuterungen bereit. Diese finden Sie auch auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „Service und Formulare“ (hier: Zum Formular-Management-System).

Gern können Sie Ihre Steuererklärung auch kostenlos online auf www.elster.de erstellen und elektronisch übermitteln. Sie benötigen hierfür keine Software und können zudem im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung die elektronisch vorliegenden Belege abrufen (z.B. vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen).

Bei der steuerlichen Behandlung der im Inland beschäftigten Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) gelten Sonderregelungen, auf die im nachfolgenden Text nicht näher eingegangen wird. Auskünfte hierüber können Sie jedoch von Ihrem Finanzamt erhalten.

4. Wie funktioniert das ELStAM-Verfahren?

Die für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren maßgebenden Merkmale, wie die Steuerklasse und ggf. der Faktor zur Steuerklasse IV, die Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge, aber auch das Kirchensteuerabzugsmerkmal werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die Finanzverwaltung stellt den Arbeitgebern diese Informationen zum elektronischen Abruf bereit (ELStAM - **E**lektronische**L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale). Bei Beschäftigungsbeginn hat Ihr Arbeitgeber Sie als Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden.

den, die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM abzurufen, in das Lohnkonto zu übernehmen und sie für die Dauer des Dienstverhältnisses anzuwenden. Auch etwaige Änderungen wird die Finanzverwaltung Ihrem Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen. Ihr Arbeitgeber wird die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM in der jeweiligen Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung ausweisen.

Wenn Sie im Kalenderjahr 2020 ein neues Dienstverhältnis eingehen, benötigt Ihr neuer Arbeitgeber für den ELStAM-Abruf folgende Angaben:

- Steueridentifikationsnummer (IdNr.),
- Geburtsdatum,
- Mitteilung, ob es sich um eine Hauptbeschäftigung oder Nebenbeschäftigung handelt,
- und außerdem bei einem Nebenarbeitsverhältnis: ob und in welcher Höhe ein vom Finanzamt festgestellter Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbeitrages bei Steuerklasse VI abgerufen werden soll.

Je nachdem, ob die Besteuerung im Rahmen einer Haupt- oder Nebenbeschäftigung erfolgen soll, ruft der Arbeitgeber die individuellen ELStAM mit der günstigeren Steuerklasse I bis V (Hauptbeschäftigung) oder die Steuerklasse VI (Nebenbeschäftigung) ab.

Wie komme ich an meine IdNr.?

Die IdNr. wird allen im Inland gemeldeten Bürgern, vom Ausland Zugezogenen und Neugeborenen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt und einmalig schriftlich mitgeteilt, sobald die Meldebehörde dem BZSt die benötigten Daten übermittelt hat. Die Ihnen vom BZSt zugeteilte IdNr. ergibt sich z.B. auch aus dem Einkommensteuerbescheid und dem Schriftverkehr mit dem Finanzamt. Ist Ihnen die IdNr. nicht bekannt (weil z.B. das Mitteilungsschreiben über die Vergabe der IdNr. nicht mehr auffindbar ist), haben Sie die Möglichkeit, sich vom BZSt die IdNr. erneut mitteilen zu lassen. Das BZSt benötigt für die Mitteilung der IdNr. die nachfolgenden Daten sowie einen Nachweis zur Personenidentität (z.B. Kopie Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung etc.):

- Name,
- Vorname,
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort),
- Geburtsdatum,
- Geburtsort.

Die Mitteilung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich schriftlich. Ansprechpartner in allen Fragen rund um das Thema IdNr. ist das BZSt. Die Anschrift lautet:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 6
53221 Bonn

oder per E-Mail an: info@identifikationsmerkmal.de.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die IdNr. mittels [Eingabeformular](#) auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.de) anzufordern.

Auf Antrag können Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt Auskunft über die für Sie gebildeten sowie über die durch Ihre Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten abgerufenen ELStAM erhalten (amtlicher Vordruck „[Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –](#)“). Ferner können Sie Ihre ELStAM nach einmaliger kostenloser Registrierung auch unter www.elster.de unter der Rubrik „Formulare & Leistungen“ (hier: Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte [ELStAM]) einsehen.

Möchten Sie die Abrufmöglichkeiten der ELStAM begrenzen, besteht die Möglichkeit, mit dem oben genannten amtlichen Vordruck einen oder mehrere zum Abruf von ELStAM berechnete(n) Arbeitgeber zu benennen (Abrufberechtigung, „Positivliste“) oder bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechtigung auszuschließen (Abrufsperrung, „Negativliste“). Außerdem besteht die Möglichkeit, die Bildung und Bereitstellung der ELStAM generell sperren zu lassen. Die fehlende Abrufberechtigung bzw. die Sperrung hat allerdings zur Folge, dass Ihr vom Abruf ausgeschlossener Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI durchzuführen hat.

Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren finden Sie auf den Internetseiten www.bundesfinanzministerium.de und www.elster.de sowie den entsprechenden Internetseiten der Landesfinanzministerien (www.finanzamt.de).

5. Wer ist für die ELStAM zuständig?

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig (Seite 37 - „Ihr zuständiges Finanzamt?“). Die Verwaltung der Meldedaten, z.B. Familienstand, minderjährige leibliche Kinder, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, obliegt hingegen den Gemeinden. Änderungen der Meldedaten werden von den Gemeinden an das BZSt übermittelt. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung die ELStAM nur richtig bilden kann, wenn Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nachkommen.

6. Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I

gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sowie für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2020 ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner vor dem 1. Januar 2019 verstorben ist. In die Steuerklasse I gehören auch Arbeitnehmer, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Steuerklasse II

gilt für die unter Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer alleinstehend ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld für dieses Kind erhält. Lebt der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht (z.B. ein weiteres, volljähriges in der Wohnung lebendes Kind nach Abschluss der Berufsausbildung), einen gemeinsamen Haushalt führt. Mit anderen volljährigen Personen besteht dann keine Haushaltsgemeinschaft, wenn diese sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht dem Arbeitnehmer die Steuerklasse II nicht zu. Das Finanzamt darf die Steuerklasse II nur dann als ELStAM bilden, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt sind. Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“ zu verwenden (siehe Seite 35 - „Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag

2020?“). Wenn die Voraussetzungen der Steuerklasse II wegfallen, müssen Sie dies Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen ([Seite 19](#)).

Beim Lohnsteuerabzug wird in der Steuerklasse II immer der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind berücksichtigt (1.908 Euro), auch wenn beim Arbeitnehmer mehrere berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind. Ein Arbeitnehmer, dem für weitere in seinem Haushalt lebende Kinder ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht (240 Euro für jedes weitere Kind), kann im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens – mit den vorstehend genannten Vordrucken – bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Bildung eines Freibetrags für den Lohnsteuerabzug beantragen ([Seite 35](#)).

Steuerklasse III

tritt für Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2020 in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte/Lebenspartner nach dem 31. Dezember 2018 verstorben ist, beide Ehegatten/Lebenspartner an dessen Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

gilt für Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und nicht die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

gilt für Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und einem weiteren Dienstverhältnis. Den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI sollten Sie von dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern

Bezieht auch der Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten/Lebenspartner grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Das ist für sie regelmäßig günstiger. In besonderen Einzelfällen kann aber auch eine Einzelveranlagung günstiger sein.

Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den des Ehegatten/Lebenspartners. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers nur dessen Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten/Lebenspartner können erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten/Lebenspartnern zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeit zur Verfügung:

a) Steuerklassenkombinationen

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse III 60 Prozent und der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse V 40 Prozent der Summe der Arbeitseinkommen bei der Ehegatten/Lebenspartner erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ([Seite 38](#)).

Bei Eheschließungen im Laufe des Kalenderjahres wird bei Ehegatten automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV gebildet. Die Ehegatten können gemeinsam eine Änderung der automatisch gebildeten Steuerklassenkombination IV/IV insbesondere in III/V beantragen. Die Änderung der Steuerklassen wird in diesem Fall – abweichend von den üblichen Fällen des Wechsels der Steuerklassenkombination – mit Wirkung ab Beginn des Monats der Eheschließung bzw. ab dem 1. des Heiratsmonats wirksam.

b) Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Sie ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV das Faktorverfahren wählen.

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als ELStAM zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzu-behaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten/Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Freibeträge (Seite 20) werden in den Faktor eingerechnet. Der Faktor wird dem Arbeitgeber automatisch bereitgestellt.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben der unter www.bmf-steuerrechner.de eingestellten Steuerberechnung auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor sowie einen Lohnsteuervergleich bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr ... bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Das Faktorverfahren kann beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre. Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ zu verwenden.

Soll bei der Berechnung des Faktors ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge berücksichtigt werden, reichen Sie bitte zusätzlich den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Seite 35) ein. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt. Der Faktor wird dem Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren (Seite 5) automatisch zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Was ist besser: IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen beantworten. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung und die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten/Lebenspartner im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richten, so sollten Sie das Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Kalenderjahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik „Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF-Schreiben/Allgemeines“. Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich.

Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahressteuer. Die (Jahres-)Einkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst. Durch die Steuerklassenwahl können Sie jedoch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Seite 38), wenn beide Ehepartner/Lebenspartner Arbeitslohn erzielt haben; hier werden dann zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen. Eine Einkommensteuererklärungspflicht besteht auch beim Faktorverfahren. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen (Seite 38). Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch wird ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Kalenderjahres korrigiert. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen.

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten/Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das

Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten/Lebenspartners, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern für das Kalenderjahr 2020

Grundsätzlich gilt die (gewählte) Steuerklassenkombination der Ehegatten/Lebenspartner im Folgejahr weiter, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Allerdings ist die Berücksichtigung eines Faktors spätestens nach zwei Jahren neu zu beantragen. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse. Dies ist z.B. denkbar, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber den aktuellen Familienstand (z.B. nach einer Eheschließung) nicht mitteilen möchten.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern

Die als ELStAM gespeicherte Steuerklasse können Sie bei Ihrem Finanzamt im Laufe des Kalenderjahres 2020, und zwar spätestens bis zum 30. November 2020, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten/Lebenspartner gilt auch als Steuerklassenwechsel. Der Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern ist beim Finanzamt grundsätzlich von beiden Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam und bei Wahl des Faktorverfahrens unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2020 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. Dazu hält die Finanzverwaltung den amtlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ bereit.

Abweichend davon ist ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich. Durch diese einseitige Antragsmöglichkeit wird sichergestellt, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen. Der Antrag ist beim Finanzamt auf dem amtlichen Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartner“ zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Auch in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2020 ein Ehegatte/Lebenspartner aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, können Sie bei Ihrem Finanz-

amt bis zum 30. November 2020 den Steuerklassenwechsel beantragen. Das Gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner wieder ein Dienstverhältnis aufnehmen (z.B. nach vorangegangener Arbeitslosigkeit oder nach einer Elternzeit) oder Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner sich im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben oder nach einer Trennung die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Zur Änderung der Steuerklassenkombination nach einer Eheschließung siehe [Seite 10](#).

7. Kinder

Bei der Besteuerung einer Familie muss das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben. Damit Eltern bei gleich hohem Einkommen nicht höher besteuert werden als Kinderlose, wird bei ihrer Besteuerung ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums sowie der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder steuerfrei belassen. Dies wird entweder durch das Kindergeld oder durch Freibeträge für Kinder sichergestellt.

Im laufenden Kalenderjahr wird monatlich das Kindergeld ausbezahlt. Wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung abgegeben, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums ausreichend war oder ob hierfür im Nachhinein der Ansatz von Freibeträgen (der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) erforderlich ist.

Diese Freibeträge sind in der Regel (Ausnahmefall siehe [Seite 32](#)) bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht zu berücksichtigen. Sie wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird die Zahl der Kinderfreibeträge in der Regel automatisch als ELStAM gebildet. Es besteht auch die Möglichkeit, bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung einer geringeren Anzahl von Kindern zu beantragen oder die Berücksichtigung insgesamt auszuschließen. Ein solcher Antrag ist z.B. denkbar, wenn Ihr Arbeitgeber nicht erfahren soll, dass Sie Kinder haben bzw. wie viele Kinder Sie haben.

Kinder sind

- leibliche Kinder und angenommene Kinder sowie
- Pflegekinder (dazu gehören nicht so genannte „Kostkinder“, die aus finanziellen Gründen aufgenommen worden sind).

Jedes Kind wird mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt. Der Zähler erhöht sich auf 1,

- wenn die im Inland wohnenden leiblichen Eltern oder Pflegeeltern eines Kindes miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben,
- wenn ein im Inland wohnender Lebenspartner das leibliche Kind seines Lebenspartners angenommen hat und die beiden Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
- wenn nicht dauernd getrennt lebende und im Inland wohnende Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen haben,
- wenn der andere Elternteil eines leiblichen oder angenommenen Kindes vor dem Beginn des Kalenderjahres 2020 verstorben ist,
- wenn der Arbeitnehmer das Kind nur allein angenommen hat,
- wenn es sich um ein Pflegekind handelt und das Pflegekindschaftsverhältnis nur zum Arbeitnehmer besteht,
- wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist,
- wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist, z.B. weil die Mutter den Namen des Vaters nicht bekannt gegeben hat, oder
- wenn der andere Elternteil voraussichtlich während des gesamten Kalenderjahres 2020 im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder auf einen Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Die Übertragung ist auch möglich, wenn dieser anstelle der Eltern Unterhalt für das Kind leistet und er einer Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Für die genannten Übertragungsfälle hält das Finanzamt einen besonderen amtlichen Vordruck ([Anlage K](#)) bereit. Als ELStAM wird die Zahl der Kinderfreibeträge nur bei den Steuerklassen I bis IV gebildet. Für Kinder im Ausland werden Kinderfreibeträge nur berücksichtigt, soweit die dortigen Verhältnisse denen im Inland entsprechen. In diesem Fall können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, grundsätzlich automatisch berücksichtigt. Ausnahmen: siehe unter Pflegekinder ([Seite 18](#)). Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die ELStAM von Ihrem

Finanzamt ändern lassen ([Seite 19](#) – „Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?“). Ist die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren niedriger als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, werden die ELStAM auf Ihren Antrag hin von Ihrem Finanzamt geändert.

Die Berücksichtigung von Kindern, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, setzt einen einmaligen Antrag voraus (amtlicher Vordruck „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“ nebst „[Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag](#)“). Als Nachweis ist dem Antrag eine Geburtsurkunde des Kindes oder ein Auszug aus dem Geburtsregister beizufügen oder die IdNr. des Kindes anzugeben. Sollen die Kinder im Lohnsteuerabzugsverfahren zum 1. Januar 2020 berücksichtigt werden, ist der Antrag bereits im Kalenderjahr 2019 zu stellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2020?“ ([Seite 35](#)).

Können Sie für ein Kind unter 18 Jahren, das bei Ihnen nicht gemeldet ist, keine Geburtsurkunde oder keinen Auszug aus dem Geburtsregister beibringen oder die IdNr. des Kindes nicht angeben, weil Sie z.B. den Aufenthaltsort Ihres Kindes nicht kennen, richten Sie bitte den Antrag auf Berücksichtigung dieses Kindes unter Beifügung geeigneter anderer Nachweise an das für Sie zuständige Finanzamt. Das Gleiche gilt,

- wenn Sie die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder weil der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist ([Seite 15](#)),
- wenn Sie die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat ([Seite 15](#)),
- wenn Sie die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragen ([Seite 15](#)) oder
- wenn Sie einen Kinderfreibetrag für ein im Ausland ansässiges Kind beantragen.

Kinder über 18 Jahre

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird nur auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt. Ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben, kann der Kinderfreibetrag auch für mehrere Jahre berücksichtigt werden. Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die ELStAM von Ihrem Finanzamt ändern lassen ([Seite 19](#) - „Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?“).

Berücksichtigt werden z.B.

- **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr:**

- Kinder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind,

- **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:**

- Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen),
- Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- Kinder, die sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder eines nachfolgend aufgeführten freiwilligen Dienstes liegt oder
- Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, eine europäische Freiwilligenaktivität, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes) leisten.

Über 18 Jahre alte Kinder werden grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt nicht vor bei Kindern, die sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befinden, einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Behinderte Kinder

Für über 18 Jahre alte Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann ebenfalls auf Antrag durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Kinder, die älter als 25 Jahre sind, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung ihres 25. Lebensjahres und vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch weiterhin berücksichtigt. Wegen der Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen auf die Eltern siehe [Seite 32](#).

Pflegekinder

Für Pflegekinder wird auf Antrag durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt. Als Ihr Pflegekind ist ein Kind anzuerkennen, das mit Ihnen durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist und das Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist ferner, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und Sie das Kind nicht zu Erwerbszwecken aufgenommen haben.

8. Sonstige ELStAM

Kirchensteuer

Die Gemeinden übermitteln an die Finanzverwaltung auch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts. Auf der Grundlage dieser Daten werden Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht als Grundlage für das Kirchensteuerabzugsmerkmal zur Bildung der ELStAM gespeichert und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so wird kein Merkmal bereitgestellt.

Neben Ihrer Religionszugehörigkeit wird die Religionszugehörigkeit Ihres Ehegatten/Lebenspartners bei der Bildung der ELStAM nur dann berücksichtigt, wenn dieser einer anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und diese Religionsgemeinschaft zudem in dem Land Ihres Arbeitgebers hebeberechtigt ist. Aus der Nichtangabe des Kirchensteuerabzugsmerkmals für Ihren Ehegatten/Lebenspartner kann deshalb nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was ist zu tun, wenn die ELStAM nicht zutreffen?

Wenn Sie unrichtige ELStAM feststellen, so lassen Sie diese von Ihrem Finanzamt umgehend prüfen und ggf. berichtigen ([Seite 7](#) – „Wer ist für die ELStAM zuständig?“). Unter Umständen ist vorher auch eine Korrektur der Meldedaten erforderlich. Hierfür wenden Sie sich bitte an die für Sie als Meldebehörde zuständige Gemeinde.

Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?

Wenn bestimmte ELStAM günstiger sind, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, sollten Sie Ihre ELStAM umgehend ändern lassen (Seite 7 – „Wer ist für die ELStAM zuständig?“). Wenn Sie Ihre ELStAM nicht ändern lassen, kann das Finanzamt die zu wenig gezahlte Lohnsteuer nachfordern. Sie sind z.B. dann verpflichtet, die ELStAM ändern zu lassen wenn,

- eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl an Kinderfreibeträgen gebildet wurde, als Ihnen zusteht,
- sich zu Ihren Ungunsten die Verhältnisse für einen beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibetrag (siehe Seite 20) geändert haben,
- die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, siehe Seite 8) im Laufe des Kalenderjahres entfallen, z.B. weil Sie eine eheähnliche oder Lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft begründen oder eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die die Gewährung des Entlastungsbetrags ausschließt,
- Sie zum 1. Januar 2020 von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner entweder dauernd getrennt leben, geschieden sind oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Haben Sie sich von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner in 2020 dauernd getrennt, müssen Sie dies dem Finanzamt mit dem amtlichen Vordruck „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ mitteilen. Das Finanzamt berücksichtigt das Getrenntleben bei der Vergabe der Steuerklasse für das kommende Jahr. Auf den Zeitpunkt der Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft kommt es bei der Vergabe der Steuerklassen nicht an.

Was ist zu tun, wenn sich etwas zu Ihren Gunsten ändert?

Eine Heirat oder Geburt eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres 2020 wird automatisch aufgrund der Mitteilung der Gemeinde in den ELStAM berücksichtigt. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie im Vorfeld einen Antrag auf ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Wohnsitzfinanzamt stellen (siehe Seite 37).

In anderen Fällen müssen Sie eine Änderung beim Finanzamt beantragen. Der Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens und ein eventueller Antrag auf Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge müssen für eine Berücksichtigung im Kalenderjahr 2020 spätestens am 30. November 2020 gestellt sein.

Haben Sie in 2020 die eheliche Gemeinschaft/die Lebenspartnerschaft wieder aufgenommen, dann teilen Sie das dem Finanzamt auf dem amtlichen Vordruck „Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Gemein-

schaft“ mit, damit Sie die familiengerechten Steuerklassen zurückerhalten können. Beachten Sie bitte, dass die Erklärung von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben ist.

9. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?

Durch die Bildung eines Freibetrags als ELStAM ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muss. Freibeträge können Sie beim Finanzamt beantragen, wenn Sie bestimmte Aufwendungen haben oder Ihnen Pauschbeträge zustehen.

Ein erstmaliger Freibetrag für 2020 wird nicht in allen Fällen gebildet, in denen steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen vorliegen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Für Vorsorgeaufwendungen kann kein Freibetrag als ELStAM gebildet werden. Vorsorgeaufwendungen werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale im Rahmen bestimmter Höchstbeträge berücksichtigt. Wenn Ihnen höhere Aufwendungen entstehen, die im Rahmen der hierfür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge abzugsfähig sind, können Sie diese bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden als Mindestvorsorgepauschale 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro (3.000 Euro in der Steuerklasse III), berücksichtigt. Im Übrigen entspricht die Vorsorgepauschale bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich der Summe aus den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteil ohne Beitragsteile für das Krankengeld) sowie dem abziehbaren Teil der Rentenversicherungsbeiträge.

Privat versicherte Arbeitnehmer können ihrem Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (auch für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten/Lebenspartner) zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen. Das ist aber nur zu erwägen, wenn entweder Ihre Beiträge die Höchstbeträge der Mindestvorsorgepauschale übersteigen oder Ihr Jahresarbeitslohn 15.834 Euro (in Steuerklasse III 25.000 Euro) unterschreitet und zugleich Ihre Aufwendungen höher als die arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale sind.

Der Arbeitgeber berücksichtigt im Kalenderjahr 2020 folgende Beitragsbescheinigungen des Versicherungsunternehmens im Rahmen des Lohnsteuerabzugs:

- eine bis zum 31. März 2020 vorgelegte Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2019,
- eine Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2020 oder
- eine Beitragsbescheinigung über die vom Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung für das Kalenderjahr 2019.

Eine dem Arbeitgeber bereits vorliegende (ältere) Beitragsbescheinigung wird auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2020 (weiter) berücksichtigt, wenn keine neue Beitragsbescheinigung vorgelegt wird.

Übersteigt die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet; diese Verpflichtung besteht aber nur, wenn die Arbeitslohngrenzen von 11.900 Euro bei der Einzelveranlagung oder von 22.600 Euro bei der Zusammenveranlagung überschritten werden.

- Ein Freibetrag für erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kann nur dann gebildet werden, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt (Seiten 29 bis 30). Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge beider Ehegatten/Lebenspartner zusammen mehr als 600 Euro betragen.
- Die Antragsgrenze gilt nicht für
 - die Bildung des Freibetrags bei Steuerklasse VI (bei gleichzeitiger Bildung eines Hinzurechnungsbetrags in der Steuerklasse I bis V),
 - die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene,
 - den Erhöhungsbetrag für weitere im Haushalt des Alleinerziehenden lebende Kinder beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende,
 - die Freibeträge für Kinder in Sonderfällen,
 - die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen oder
 - negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (siehe die Seiten 30 bis 34).

- Wer einen Freibetrag als ELStAM bilden lässt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Arbeitslohngrenzen von 11.900 Euro bei der Einzelveranlagung oder von 22.600 bei der Zusammenveranlagung überschritten werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, ein Erhöhungsbetrag für weitere im Haushalt des Alleinerziehenden lebende Kinder beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 28) als ELStAM gebildet oder die Zahl der Kinderfreibeträge geändert worden ist.

10. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?

Werbungskosten

Das sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohns. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge),
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale:
Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,30 Euro. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird. Für Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt (insbesondere im Falle des Mitfahrens in einer Fahrge-meinschaft, aber auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit hierfür nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden). Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den im Kalender-jahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuer-freie oder pauschal versteuerte Aufwendungszuschüsse oder Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Entsprechendes gilt für Fahrten von Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte, die nach Weisung des Arbeitgebers zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit denselben Ort oder dasselbe weiträu-mige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen haben.

- Reisekosten anlässlich einer sog. Auswärtstätigkeit (z.B. Fahrt-, Übernachtungskosten, Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
- Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung,
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; im letzteren Fall ist der Kostenabzug auf 1.250 Euro je Kalenderjahr beschränkt.

Grundsätzlich können nur Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die nicht vom Arbeitgeber oder von anderer Seite steuerfrei ersetzt worden sind.

Sonderausgaben

Dies sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben:

- Unterhaltsleistungen an den im Inland (unter bestimmten Voraussetzungen auch an den in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) ansässigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner bis zu höchstens 13.805 Euro jährlich zuzüglich der im Kalenderjahr 2020 für die Grundabsicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn Sie dies mit Zustimmung des Empfängers beantragen. In diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die betreffenden Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Für den Antrag hält Ihr Finanzamt einen besonderen amtlichen Vordruck bereit (Anlage U zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag oder zur Einkommensteuererklärung). Eine erteilte Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam; eine für 2020 erteilte Zustimmung kann nur bis Ende 2019 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Angabe der erteilten IdNr. der unterhaltenen Person. Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (Seite 26) in Betracht kommen,

- unter bestimmten Voraussetzungen lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs,
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) erhoben wurde,
- Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr,
- 30 Prozent des Entgelts für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, höchstens 5.000 Euro, das Sie für ein Kind bezahlen, wenn u. a. der erreichte/beabsichtigte Abschluss in Deutschland anerkannt wird und Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Ausgenommen ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht, unabhängig von ihrer Belegenheit, dem Besuch einer vorgenannten Schule gleich. Der Höchstbetrag wird je Elternpaar und Kind nur einmal gewährt,
- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) an staatliche, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen sowie Zuwendungen an politische Parteien bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Ein Abzug von Zuwendungen an politische Parteien als Sonderausgaben ist nur möglich, soweit für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Betracht kommt. Für Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen gilt vorrangig die Steuerermäßigung nach § 34g EStG; diese kann nur bei der Einkommensteuerveranlagung (Seite 38) berücksichtigt werden; insoweit können ELStAM nicht gebildet werden,
- nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 Euro je Kind, das zum Haushalt gehört, als Sonderausgaben abgezogen werden. Haben beide Elternteile entsprechende Aufwendungen getragen, sind diese bei jedem Elternteil grundsätzlich nur bis zum hälftigen Höchstbetrag (2.000 Euro) zu berücksichtigen. Wohnt das Kind im Ausland, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen. Der Sonderausgabenabzug kann in Anspruch genommen werden für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die wegen ei-



ner vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Für die Aufwendungen müssen Sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Erstattungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschüsse) mindern die begünstigten Aufwendungen. Nicht anerkannt werden Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Vorsorgeaufwendungen ([Seite 20](#)) gehören zwar zu den Sonderausgaben. Da sie aber nicht beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag berücksichtigt werden können, werden sie bei der 600-Euro-Antragsgrenze nicht mitgerechnet.

Außergewöhnliche Belastungen

Das sind Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z.B. Aufwendungen für Krankheit oder Pflege. Begünstigt sind auch Bestattungskosten für Angehörige, soweit sie den Nachlass übersteigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen (z.B. Hausrat, Kleidung), die durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Brand, Hochwasser) verloren gegangen sind, berücksichtigt werden. Prozesskosten sind grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen, dies gilt auch für Scheidungskosten. Auch Mehraufwendungen für Diätverpflegung können nicht steuermindernd angesetzt werden.

Behinderte Menschen können Kraftfahrzeugkosten wie folgt geltend machen:

- Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ im Ausweis können Kraftfahrzeugaufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Als angemessen wird im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km jährlich unter Berücksichtigung eines Kilometersatzes von 0,30 Euro angesehen.
- Bei behinderten Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis (oder eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in den Pflegegrad 4 oder 5) können Kraftfahrzeugaufwendungen sowohl für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten in angemessenem Umfang eine außergewöhnliche Belastung sein. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Gesamtfahrleistung von mehr als 15.000 km jährlich ist in aller Regel nicht angemessen. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer kann nicht berücksichtigt werden.

Die genannten außergewöhnlichen Belastungen wirken sich jedoch steuerlich nur dann aus, soweit die Aufwendungen einen stufenweise anzuwendenden Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte – die „zumutbare Belastung“ – überschreiten.

Neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen können Aufwendungen für die nachstehenden Sonderfälle ohne Anrechnung einer „zumutbaren Belastung“ steuerlich geltend gemacht werden. Ein Abzug ist jedoch nur im Rahmen der Höchstbeträge möglich.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Unterhalt für bedürftige Angehörige

Unterhalten Sie bedürftige Angehörige, für die weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind (z.B. Eltern, Großeltern und Kinder), können Sie Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 9.408 Euro jährlich geltend machen. Hierfür ist die Angabe der erteilten IdNr. der unterhaltenen Person erforderlich, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen. Der Betrag erhöht sich um die für die Grundabsicherung der unterhaltenen Person aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit diese nicht bereits als Sonderausgaben abziehbar sind.

Werden andere Personen unterhalten, können die Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn bei der unterhaltenen Person zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z.B. sog. Arbeitslosengeld II) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären. Dies ist beim Vorliegen einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft der Fall, also insbesondere wenn es sich bei dem Unterhaltsempfänger um eine Person handelt, mit der Sie in einer ehe-/lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben, oder um Verwandte oder Verschwägte, mit denen Sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner sind als außergewöhnliche Belastung nur abziehbar, wenn dafür nicht der Sonderausgabenabzug beantragt wird (Seite 23). Unterhaltsleistungen an den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sind nur abziehbar, wenn dieser während des gesamten Kalenderjahres im Ausland ansässig ist und nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Der insgesamt abziehbare Höchstbetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Darlehensweise gewährte Leistungen werden nicht angerechnet. Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Krankheits- oder Pflegekosten, die Sie für eine unterhaltene Person zwangsläufig aufwenden, können neben den Unterhaltsaufwendungen unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 26](#)) berücksichtigt werden.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden Kindes kommt ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro jährlich in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist. Weiter ist Voraussetzung, dass Sie für das Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Unter Berufsausbildung ist auch die Schulausbildung zu verstehen. Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Betrag in Betracht kommen.

Bei geschiedenen oder verheirateten/verpartnerten, aber dauernd getrennt lebenden Eltern wird der Freibetrag grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zuerkannt; das Gleiche gilt bei Eltern nichtehelicher Kinder. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares ist eine andere Aufteilung möglich. Wenn der andere Elternteil nicht im Inland lebt oder verstorben ist, kann der Freibetrag in voller Höhe als ELStAM gebildet werden.

Hilfe im Haushalt oder Heim- oder Pflegeunterbringung

Wegen der Behandlung der Aufwendungen siehe unter „Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen“ ([Seite 33](#)).

Wenn Sie eine Hilfe im Haushalt beschäftigen, denken Sie bitte daran, dass diese auch bei nur stundenweisem Einsatz regelmäßig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig wird und Sie deshalb die lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen haben. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt und finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Wenn Sie pflegebedürftig sind, können die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung und einer

Haushaltersparnis (diese ist u. a. abzuziehen, wenn der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst wurde) grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 26](#)) anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen berücksichtigt werden. Für den sich – wegen der zumutbaren Belastung – nicht auswirkenden Betrag kann eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen ([Seite 33](#)) in Betracht kommen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie einen hilflosen Angehörigen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in den Pflegegrad 4 oder 5) in Ihrem oder deren Haushalt persönlich pflegen, kann Ihnen für die durch persönliche Pflege entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro gewährt werden, wenn Sie dafür keine Einnahmen erhalten. Bei der Pflege von anderen Personen als Angehörigen wird der Pflege-Pauschbetrag nur in Ausnahmefällen gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Haushalt in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist. Höhere Aufwendungen, die Ihnen zwangsläufig entstehen, können Sie anstelle des Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 26](#)) geltend machen. Für die hierbei – wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Aufwendungen kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – ggf. eine Steuerermäßigung im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen ([Seite 33](#)) beantragt werden. Aufwendungen für die zeitweise Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft, die Sie ebenfalls als außergewöhnliche Belastung ([Seite 26](#)) oder im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen ([Seite 33](#)) geltend machen können, schließen die gleichzeitige Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrages nicht aus.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen

Erfüllt ein verwitweter Alleinerziehender mit Steuerklasse III die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, kann der Entlastungsbetrag für das erste Kind und ggf. auch der Erhöhungsbetrag für ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder beim Lohnsteuerabzug mit berücksichtigt werden. Auf Antrag wird vom Finanzamt der entsprechende Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet (amtlicher Vordruck „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“ nebst „[Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag](#)“).

Freibetragskürzungen

Bei den erwähnten Frei-, Pausch- bzw. Höchstbeträgen für

- den Unterhalt bedürftiger Personen ([Seite 26](#)),
- den Sonderbedarf bei einer Ausbildung von Kindern ([Seite 27](#)),
- den Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ([Seite 32](#)),
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen ([Seite 28](#))

handelt es sich um Jahresbeträge. Liegen die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme nicht das ganze Kalenderjahr über vor, kann nur ein zeitanteilig gekürzter Frei-, Pausch- bzw. Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Wie berechnet man die Antragsgrenze?

Ob Sie für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen im Hinblick auf die Antragsgrenze von 600 Euro einen zulässigen Antrag auf Steuerermäßigung stellen können, sollen Ihnen die nachstehenden Beispiele zeigen.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer fährt täglich mit seinem Kraftfahrzeug zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 25 km. Das Kraftfahrzeug wird an 210 Arbeitstagen benutzt. Daraus ergeben sich abziehbare Werbungskosten von 1.575 Euro (25 km x Entfernungspauschale 0,30 Euro x 210 Tage). Außerdem zahlt der Arbeitnehmer Kirchensteuer von jährlich 300 Euro. Von den als Werbungskosten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen werden für die Antragsgrenze nur 575 Euro (1.575 Euro abzgl. 1.000 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) berücksichtigt. Hinzu kommt die Kirchensteuer. Es ergeben sich 875 Euro (575 Euro + 300 Euro); der Arbeitnehmer kann also einen zulässigen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.
- Ein Arbeitnehmer fährt an 215 Arbeitstagen mit seinem Kraftfahrzeug zu seiner 14 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte. Als Aufwendungen können 903 Euro (14 km x 0,30 Euro x 215 Tage) steuerlich geltend gemacht werden. An Kirchensteuer zahlt der Arbeitnehmer 280 Euro jährlich. Außerdem musste er aus einer Zahnarztrechnung einen Kostenanteil von 300 Euro selbst bezahlen. Die Fahrtaufwendungen bleiben in diesem Fall außer Betracht, da sie unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro liegen. Die für die Antragsgrenze maßgebenden Aufwendungen betragen deshalb nur 580 Euro. Ein Antrag auf Steuerermäßigung ist daher nicht zulässig.

Wenn aber auch der Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist und Werbungskosten von z.B. 1.025 Euro hat, so erhöhen sich die Aufwendungen von 580 Euro um $(1.025 \text{ Euro} - 1.000 \text{ Euro}) = 25 \text{ Euro}$ auf insgesamt 605 Euro; in diesem Fall können die Ehegatten/Lebenspartner einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe als Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet werden. Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden nämlich bereits für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 1.000 Euro beim Arbeitslohn bzw. 102 Euro bei Versorgungsbezügen/Betriebsrenten und für Sonderausgaben neben der Vorsorgepauschale ([Seite 20](#)) ein Pauschbetrag von 36 Euro berücksichtigt. Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben werden deshalb nur insoweit als Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet, als sie im Kalenderjahr die jeweiligen Pauschbeträge übersteigen. Wenn bei den außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung ([Seite 26](#)) zu berücksichtigen ist, werden die Aufwendungen nur insoweit als Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Im ersten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von $(1.575 \text{ Euro} - 1.000 \text{ Euro}) = 575 \text{ Euro}$ und Sonderausgaben von $(300 \text{ Euro} - 36 \text{ Euro}) = 264 \text{ Euro}$, insgesamt also ein Freibetrag von 839 Euro. Im Übrigen müssen Ehegatten/Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen, ihre Werbungskosten getrennt angeben. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten ergibt sich nur dann, wenn die Werbungskosten des einzelnen Ehegatten/Lebenspartners den jeweiligen Pauschbetrag für Werbungskosten überschreiten. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben ergibt sich bei Ehegatten/Lebenspartnern nur dann, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten/Lebenspartner 72 Euro jährlich überschreiten.

11. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:

Freibetrag bei Steuerklasse VI

Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können bei dem Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag ermitteln und als ELStAM bilden lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird bei dem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt und als ELStAM gebildet,

der ggf. mit einem bereits ermittelten oder noch zu ermittelnden und als ELStAM gebildeten Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene

Behinderte Menschen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen einen nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Pauschbetrag geltend machen. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von

25 und 30:	310 Euro
35 und 40:	430 Euro
45 und 50:	570 Euro
55 und 60:	720 Euro
65 und 70:	890 Euro
75 und 80:	1.060 Euro
85 und 90:	1.230 Euro
95 und 100:	1.420 Euro

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 25 steht der entsprechende Pauschbetrag nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen zu:

- Es besteht wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z.B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder andere laufende Bezüge oder
- die Behinderung hat zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt oder beruht auf einer typischen Berufskrankheit.

Blinde sowie dauernd hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich. Die Voraussetzungen sind durch einen Schwerbehindertenausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, der mit dem Merkzeichen

„BI“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid nach § 152 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in den Pflegegrad 4 oder 5 gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden entsprechend dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM berücksichtigt.

Stehen die Pauschbeträge dem Ehegatten/Lebenspartner oder einem Kind des Arbeitnehmers zu, für das er einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, und nehmen diese Personen den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann dieser als ELStAM des Arbeitnehmers gebildet werden. Der einem Kind zustehende Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile zur Hälfte übertragen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ist ein Elternteil verstorben oder lebt er nicht im Inland, kann der Pauschbetrag in voller Höhe als ELStAM des anderen Elternteils gebildet und damit übertragen werden.

Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Arbeitnehmer, bei denen neben dem in der Steuerklasse II berücksichtigten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind ([Seite 8](#)) auch ein Erhöhungsbetrag für ein weiteres bzw. weitere in ihrem Haushalt lebende(s) Kind(er) zu berücksichtigen ist, können bei ihrem örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Bildung eines Freibetrags stellen (amtlicher Vordruck „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“ nebst „[Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag](#)“). Das Finanzamt bildet dann den Freibetrag als ELStAM in Höhe von jeweils 240 Euro für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind. Auf Antrag des Arbeitnehmers gilt dieser Freibetrag dann längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren und muss danach wieder beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden.

Freibeträge für Kinder in Sonderfällen

Hat ein Arbeitnehmer ein Kind, für das im Kalenderjahr 2020 ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen wäre ([Seite 14](#)), für das aber weder ihm noch einem anderen Kindergeld oder vergleichbare Leistungen zustehen, so werden der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

auf Antrag als Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet. Ist das Kind im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

a) Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in Ihrem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um folgende Beträge:

- 20 Prozent der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs), höchstens 510 Euro,
- 20 Prozent der Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen fremder Anbieter (z.B. Dienstleistungsagenturen), höchstens 4.000 Euro.

Die Steuerermäßigung wird auch gewährt für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Bei Heimunterbringung oder bei dauernder Unterbringung zur Pflege und Betreuung ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten, die im Rahmen eines begünstigten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden können, gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Menschen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird und die nicht zu handwerklichen Tätigkeiten gehören (z.B. die Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers oder Pflegedienstes). Begünstigt sind nur die Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, nicht die Materialkosten.

b) Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Für alle handwerklichen Tätigkeiten, die in Ihrem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um

- 20 Prozent des gezahlten Rechnungsbetrags, soweit dieser auf Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entfällt, höchstens 1.200 Euro.

Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt (z.B. Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Erneuerung eines Bodenbelags, Modernisierung des Badezimmers, Reparatur von Haushaltsgeräten im Haushalt, Wartung von Heizungsanlagen). Auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z.B. Garten- und Wegebauarbeiten, gehören zu den begünstigten Tätigkeiten. Öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (z.B. der KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden), sind nicht begünstigt. Die Gewährung von Baukindergeld schließt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hingegen nicht aus.

c) Weitere Voraussetzungen

Die Steuerermäßigungen können jeweils nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Eine Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen dem Grunde nach als Sonderausgaben (Seite 24) begünstigt sind. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Begünstigt sind auch die in einer Betriebskostenabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters/Verwalters ausgewiesenen Aufwendungen für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten, wenn die anteilig auf die Wohnung entfallenden Nebenkosten unbar gezahlt wurden.

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens werden diese Aufwendungen – soweit sie nicht von dritter Seite (z.B. einer Versicherung) erstattet werden – in Höhe des vierfachen Betrags der sich daraus ergebenden Ermäßigung als Freibetrag berücksichtigt.

12. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2020?

Für das Kalenderjahr 2020 sind antragsgebundene Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt neu zu beantragen. Haben Sie für das Kalenderjahr 2020 einen Frei- oder Hinzurechnungsbetrag beantragt, ist dieser bereits in der Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Auf Antrag erhalten Sie von Ihrem Finanzamt einen Ausdruck Ihrer ELStAM mit dem zu berücksichtigenden Frei- oder Hinzurechnungsbetrag. Dieser Ausdruck ist für Ihre Unterlagen und nicht zur Vorlage beim Arbeitgeber bestimmt. Alternativ können Sie die für Sie gespeicherten ELStAM auch selbst unter www.elster.de abrufen.

Bei erstmaliger Beantragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 2020 oder bei Erhöhung des für das Kalenderjahr 2019 gültigen Freibetrags sind der amtliche Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck) und die entsprechenden Anlagen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag („Anlage Werbungskosten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“) zu verwenden. Als Hilfestellung für das Ausfüllen der Vordrucke dient die „Anleitung zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“. Wer 2020 höchstens den Freibetrag beantragt, der für das Kalenderjahr 2019 ermittelt wurde, braucht nur den Hauptvordruck auszufüllen.

Der Freibetrag für das Kalenderjahr 2020 wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats ermittelt und als ELStAM gebildet. Wird der Antrag jedoch im Januar 2020 gestellt, so erfolgt die Bildung mit Wirkung ab 1. Januar 2020.

Die Frist für den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2020 beginnt am 1. Oktober 2019. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November 2020 gestellt werden. Im Dezember 2020 eintretende Änderungen können somit nicht mehr im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres 2020 berücksichtigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2020 berücksichtigt werden ([Seite 38](#)).

Arbeitnehmer können den Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers (z.B. Verkürzung des Weges zur ersten Tätigkeitsstätte und damit geringere Werbungskosten), ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Antragsvordrucke für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Dienstverhältnisse

Ob bzw. in welcher Höhe Ihr Arbeitgeber einen beantragten und vom Finanzamt ermittelten Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags bei Steuerklasse VI ([Seite 30](#)) abrufen soll, können Sie selbst entscheiden. Allein für eine solche Verteilung auf die einzelnen Dienstverhältnisse ist kein Antrag beim Finanzamt erforderlich. Sie müssen dazu Ihrem Arbeitgeber lediglich zusätzlich zu IdNr. und Geburtsdatum ([Seite 6](#)) den abzurufenden Freibetrag mitteilen.

Soll ein aus anderen Gründen (z.B. wegen erhöhter Werbungskosten) gebildeter Freibetrag auf mehrere Dienstverhältnisse aufgeteilt werden, können Sie dies mit dem „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“ (Hauptvordruck) beantragen. Das Finanzamt ordnet die Freibetragsanteile den einzelnen Dienstverhältnissen zu. Sie müssen dem Arbeitgeber in diesem Fall weder Angaben zur Anwendung des Freibetrags machen, noch dessen Höhe mitteilen.

Berücksichtigung von Kindern

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann die Berücksichtigung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres 2020 das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, beantragt werden. Einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung sollten Sie stellen, wenn für das Kalenderjahr 2020 Kinderfreibeträge für

- vor dem 2. Januar 2002 geborene Kinder,
- nicht in Ihrer Wohnung gemeldete minderjährige Kinder oder
- Pflegekinder

berücksichtigt werden sollen und diese Kinder nicht bereits im Ermäßigungsverfahren für das Kalenderjahr 2019 berücksichtigt worden sind.

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene

Die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden mit dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM für 2020 berücksichtigt. Solche Pauschbeträge müssen nur dann neu beantragt werden, wenn sie in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für das Kalenderjahr

2020 nicht enthalten sind (z.B. weil der bislang maßgebende Gültigkeitszeitraum zwischenzeitlich abgelaufen ist). Steht Ihrem Kind mindestens einer dieser Pauschbeträge zu und soll er auf Sie übertragen werden, setzt auch dies einen neuen Antrag voraus.

Ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale

Möchten Sie, dass ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale (eine ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Anzahl von Kindern, kein Pauschbetrag für behinderte Menschen) ab Beginn des Kalenderjahres 2020 im Rahmen der ELStAM berücksichtigt werden, müssen Sie dies bereits im Kalenderjahr 2019 zum 1. Januar 2020 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Sie können auch während des Jahres z.B. im Vorfeld einer Ehe einen Antrag auf ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale stellen. Dadurch kann die automatisierte Bildung der Steuerklassenkombination IV/IV verhindert werden und Ihr Arbeitgeber erhält keinerlei Hinweise auf eine Ehe (amtlicher Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“).

Ihr zuständiges Finanzamt?

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2020 müssen Sie bei dem Finanzamt stellen, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Antragstellung wohnen. Haben Sie mehrere Wohnungen, so ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei Ehegatten/Lebenspartnern mit mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

13. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job)

Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: www.bmas.bund.de und www.minijob-zentrale.de.

Nur wenn von der Pauschalbesteuerung (zweiprozentige einheitliche Pauschsteuer oder für Lohnsteuer pauschal 20 Prozent des Arbeitsentgelts) kein Gebrauch gemacht werden soll, muss der Arbeitgeber die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der für den Arbeitnehmer gebildeten ELStAM ermitteln.

14. Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer bezahlt, weil

- Sie nicht während des ganzen Jahres in demselben Dienstverhältnis gestanden haben,
- für Sie und Ihren Ehegatten/Lebenspartner jeweils die Steuerklasse IV bescheinigt worden ist,
- Sie Aufwendungen haben, die Sie wegen der Antragsgrenze im Ermäßigungsverfahren nicht geltend machen konnten oder
- sich bei Ihnen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für ein Kind steuerlich höher auswirkt als der Anspruch auf Kindergeld?

Dann beantragen Sie bitte für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer. Der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer ist durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2019: 2. Januar 2024, weil der 31. Dezember 2023 ein Sonntag ist, Einkommensteuerveranlagung 2020: 31. Dezember 2024) zu stellen. Ihre Einkommensteuererklärung übermitteln Sie am besten elektronisch an das Finanzamt. Für die papierlose Übermittlung Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie das kostenlose Angebot von Mein ELSTER (www.elster.de) nutzen. Einkommensteuerklärungsvordrucke mit der ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt oder im Internet (www.formulare-bfinv.de) ebenfalls kostenlos erhältlich.

15. Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2020 gilt eine Frist bis zum 2. August 2021, weil der 31. Juli 2021 ein Samstag ist (die Einkommensteuererklärung 2019 ist bis zum 31. Juli 2020 einzureichen). Die Verpflichtung besteht u. a. dann, wenn

- Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, z.B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen haben und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 Euro beträgt; Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen sind bei der Ermittlung der Einkünfte nur mit dem steuerpflichtigen Anteil und nach Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt 102 Euro steuerlich zu erfassen,

- Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld – einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld –, Krankengeld, Elterngeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte bezogen haben und die positive Summe mehr als 410 Euro beträgt,
- das Finanzamt einen Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet hat und die Arbeitslohngrenzen von 11.900 Euro bei Einzelveranlagung oder von 22.600 bei Zusammenveranlagung überschritten werden; ein Pflichtveranlagungsgrund liegt nicht vor, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 28) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und der Arbeitslohn eines Ehegatten/Lebenspartners nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist,
- Sie nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn (einschließlich Versorgungsbezüge) bezogen haben.

16. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!

Das Finanzamt und – soweit ausschließlich die Meldedaten betroffen sind – Ihre Gemeinde werden Ihnen kostenlos weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Ausführliche Informationen zu den ELStAM stehen auch auf www.elster.de bereit.

Steuerfragen schnell beantwortet:

Die wichtigsten Stichwörter auf einen Blick Seite

Antragsgrenze für Freibeträge	22, 29
Antragsveranlagung	38
Aufteilung von Freibeträgen	36
Außergewöhnliche Belastung	25
Behinderte Menschen	31
Berufskleidung	23
Ehegatten/Lebenspartner, beide Arbeitnehmer	10
Einkommensteuerveranlagung	38
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	5, 7, 18, 35, 39
Entfernungspauschale	22
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	8, 28
Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	32
Ermäßigungsantrag	35
Faktorverfahren	11
Freibeträge	20
Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	27
Geburtsurkunde	16
Geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs)	37
Haushaltshilfe	27
Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	33
Hinterbliebene	31
Hinzurechnungsbetrag	30
Identifikationsnummer; siehe Steueridentifikationsnummer	6
Kinderbetreuungskosten	24
Kindergeld	14
Kinderfreibetrag	14, 32
Kirchensteuer	5, 14, 18, 24
Krankheitskosten	25, 27
Lebensbescheinigung; siehe Geburtsurkunde	16
Lohnsteuerabzugsmerkmale; siehe Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	5, 7, 18, 35, 39
Mehrere Dienstverhältnisse	9, 36
Pauschbetrag für behinderte Menschen	31
Pflege-Pauschbetrag	28
Sonderausgaben	23
Steueridentifikationsnummer	6
Steuerklassen	8
Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern	13
Unterhaltsleistungen	23, 26
Verpflichtung zur Änderung der ELStAM	18
Vorsorgeaufwendungen	20
Vorsorgepauschale	20
Werbungskosten	22
Zuständige Gemeinde	7, 39
Zuständiges Finanzamt	7, 37, 39